

Informationen zur gesetzlichen Unfallversicherung für Beschäftigte in privaten Haushalten

Versicherte Personen und versicherte Tätigkeiten

Beschäftigte in privaten Haushalten (Haushaltshilfen) sind bei der Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen (UK Bremen) gegen die Folgen von Arbeitsunfällen und Berufskrankheiten gesetzlich unfallversichert.

Private Haushalte werden durch die Beschäftigung von Haushaltshilfen zum Arbeitgeber und somit kraft Gesetzes Mitglied der gesetzlichen Unfallversicherung. Jede Beschäftigung ist vom Arbeitgeber innerhalb einer Woche anzumelden.

Die versicherte Tätigkeit umfasst

- hauswirtschaftliche Tätigkeiten aller Art z. B. Kochen, Waschen, Putzen, Einkaufen, Gartenarbeit
- sonstige häusliche Betätigungen
 - z. B. Pflege und Betreuung von Kindern und Erwachsenen

Zuständigkeitsbereich der Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen

Die UK Bremen ist als Träger der gesetzlichen Unfallversicherung gemäß § 129 Abs. 1 Nr. 2 Sozialgesetzbuch Sieben für private Haushalte, die im Gebiet der Freien Hansestadt Bremen und Bremerhaven (Land Bremen) liegen, zuständig.

Was ist versichert?

- Unfälle bei der Arbeit
- Unfälle auf dem Weg von und zur Arbeitsstelle
- Berufskrankheiten

Leistungen bei Eintritt eines Versicherungsfalles

- umfassende Heilbehandlung
 - z. B. ärztliche Behandlung, Arznei- und Heilmittel
- berufliche und soziale Rehabilitation
 - z. B. Umschulung
- Geldleistungen
 - z. B. Verletztengeld, Versichertenrenten (in Todesfällen Witwen- und Waisenrenten an Hinterbliebene)

Was ist nach einem Unfall zu tun?

Wenn Haushaltshilfen nach einem Unfall ärztliche Hilfe in Anspruch nehmen, müssen sie den Arzt darüber informieren, dass sie den Unfall bei der Tätigkeit im privaten Haushalt erlitten haben und der Unfall bei der UK Bremen zu melden ist.

Der Unfall ist von dem Arbeitgeber mittels der vorgeschriebenen Unfallanzeige innerhalb von drei Tagen der UK Bremen anzuzeigen. Todesfälle sind sofort anzuzeigen.

Wer zahlt die Beiträge?

Für die gesetzliche Unfallversicherung fallen keine Arbeitnehmeranteile an. Der Arbeitgeber zahlt den Beitrag alleine.

Der Beitrag pro Haushaltshilfe beträgt bei der UK Bremen zurzeit 70,00 Euro im Jahr.

Wie melde ich meine Haushaltshilfe an?

Für die Meldung zur gesetzlichen Unfallversicherung ist zu unterscheiden, ob es sich um eine geringfügige Beschäftigung (Entgelt höchstens 538,00 Euro im Monat) oder um eine sozialversicherungspflichtige Beschäftigung (Entgelt über 538,00 Euro im Monat) handelt.

• Geringfügige Beschäftigungen

sind bei der Minijobzentrale anzumelden.

Minijobzentrale Telefon: 0355 2902 – 70799 45115 Essen Internet: www.minijob-zentrale.de

Sozialversicherungspflichtige Beschäftigungen

sind bei der UK Bremen anzumelden.

Unfallkasse Freie Hansestadt Bremen Telefon: 0421 350 12 - 37 Konsul-Smidt-Str. 76 a Internet: www.ukbremen.de

28217 Bremen

Sollte die Haushaltshilfe mehrere geringfügige Beschäftigungen ausüben und aus diesen Tätigkeiten in Summe mehr als 538,00 Euro monatlich verdienen, ist eine Meldung bei der UK Bremen vorzunehmen.

Wenn die Haushaltshilfe eine sozialversicherungspflichtige Hauptbeschäftigung und bereits eine weitere geringfügige Beschäftigung neben der Beschäftigung bei Ihnen ausübt, ist ebenfalls eine Meldung bei der UK Bremen vorzunehmen.

Wer ist bei der UK Bremen nicht versichert?

- Haushaltshilfen in landwirtschaftlichen Privathaushalten, die dem landwirtschaftlichen Unternehmen wesentlich dienen
- Gartenhilfen, die in Privatgärten über 2.500 m² tätig werden

In diesen Fällen nehmen Sie bitte zu dem folgenden Unfallversicherungsträger Kontakt auf:

Sozialversicherung für Landwirtschaft, Forsten und Gartenbau (SVLFG)

Im Haspelfelde 24 30173 Hannover Telefon: 05118073 - 0Internet: www.svlfg.de

Reinigungshilfen und Hausmeister, die im vermieteten Mehrfamilienhaus für Sie als Eigentümer oder Verwalter tätig werden

In diesem Fall nehmen Sie bitte zu dem folgenden Unfallversicherungsträger Kontakt auf:

Verwaltungsberufsgenossenschaft (VBG) Telefon: 040 5146 – 0 Deelbögenkamp 4 Internet: www.vbg.de

22297 Hamburg

 Haushaltshilfen, die sowohl im Gewerbebetrieb als auch im privaten Haushalt eines Unternehmers t\u00e4tig werden und die T\u00e4tigkeit im Gewerbebetrieb \u00fcberwiegt (\u00fcber 50 % der Arbeitszeit im Betrieb).

In diesem Fall nehmen Sie bitte zu der zuständigen Berufsgenossenschaft für den Gewerbetrieb Kontakt auf.

Sonstiges

Haushaltsführende und Ehegatten unterliegen nicht der gesetzlichen Unfallversicherung. Verwandte und Verschwägerte bis zum zweiten Grad wie auch Pflegekinder des Haushaltsführenden oder des Ehegatten sind bei **unentgeltlicher** Beschäftigung im Haushalt ebenfalls von Unfallversicherung ausgenommen (§ 4 Abs. 4 Sozialgesetzbuch Sieben).

Die gesetzliche Unfallversicherung kann nicht durch eine private Versicherung (z. B. private Unfall- oder Haftpflichtversicherung) ersetzt werden.

Die Verletzung der Meldepflicht kann mit einer Geldbuße bis zu 2.500,00 Euro geahndet werden (§ 209 Sozialgesetzbuch Sieben).

Bei Fragen ist die UK Bremen gerne für Sie da.